

Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 24
Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 24 für das Plangebiet Gazerstraße — Haakestraße — Niemannstraße — Winkelstraße — Kasernenstraße — Denickestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

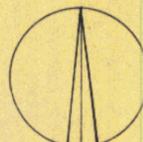
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Kerngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Sielanlage sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Auf den für die Deutsche Bundespost ausgewiesenen Grundstücken sind gegenüber dem westlich und südwestlich angrenzenden Wohngebiet in einem mindestens drei Meter breiten Streifen dicht wachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.
Der Senat

	GRENZE DES PLANGEBIETES
	STRASSENLINE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	SONSTIGE ABGRENZUNGEN
	DURCHFARTEN
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
	WOHNBAUFLÄCHEN
	WR REINES WOHNGEBIET
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
	MK KERNGEBIET
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	I u. mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
	BAUWEISE
	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	STELLPLÄTZE MIT EINFARTEN
	GARAGEN MIT EINFARTEN
	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
	MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ABWASSERLEITUNG
	VORHANDENE BAUTEN

1 : 1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

HARBURG 24

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 701

HAMBURG, DEN 19.4.1966
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt

Hamburg, den 8. Juli 1966

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 4. JULI 1966 (GVBl. S. 172) In Kraft getreten am 13. JULI 1966

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Mönchengraben 56, Stadthausbrücke 8
Auf 34 10 08

Archiv Nr. 23072

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 19

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 19 für das Plangebiet Binnenfeldredder — Ostgrenzen der Flurstücke 313 bis 325 der Gemarkung Lohbrügge — Goerdelerstraße — Ostgrenzen der Flurstücke 327 bis 333 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 334 der Gemarkung Lohbrügge — Stormarnhöhe — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 336 sowie Ostgrenze des Flurstücks 337 der Gemarkung Lohbrügge — Habermannstraße — Bornmühlenweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Wohngebiet auf den Flurstücken 269, 270, 4/71, 4/72, 4/77, 4/111 und 4/112 der Gemarkung Lohbrügge kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschosßflächenzahlen nicht überschritten werden.
2. Im reinen Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 24

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 24 für das Plangebiet Gazertstraße — Haakestraße — Niemannstraße — Winkelstraße — Kasernenstraße — Denickestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Kerngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind

zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Auf den für die Deutsche Bundespost ausgewiesenen Grundstücken sind gegenüber dem westlich und südwestlich angrenzenden Wohngebiet in einem mindestens drei Meter breiten Streifen dicht wachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat